

VIK-Stellungnahme

zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

25.06.2012

1. Allgemeines

Zeitgleich mit dem Beginn der dritten Emissionshandelsperiode will die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag zur Änderung der Energiesteuer-Richtlinie für Anlagen, die nicht der Emissionshandelspflicht unterliegen, einen gleichwertigen CO₂-Minderungsanreiz schaffen. Aus diesem Grund sollen die Steuersätze zukünftig eine Energie- und eine CO₂-Komponente enthalten. Für Heizstoffe wird ein Mindeststeuersatz von 0,15 €/GJ auf den Energieinhalt und 20 €/t für die daraus entstehenden CO₂-Emissionen vorgeschlagen. Damit entsprechen die bisherigen Mindeststeuersätze für Kohle, Erdgas und Strom der neuen Energiekomponente. **Allerdings beträgt der CO₂-Aufschlag beim Erdgas mehr als das 7-fache und bei Kohle mehr als das 12-fache des bisherigen Mindeststeuersatzes. Dies stellt eine erhebliche Verteuerung letztlich zulasten aller Kunden dar.**

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie befreit den Verbrauch von Energieerzeugnissen nicht nur bei emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten von der CO₂-Steuerkomponente, sondern auch Sektoren, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung angenommen wird (Art. 14a). Das ist zu begrüßen. Der administrative Aufwand für diese Sektoren mit seinen Nachweisen für diese Entlastungstatbestände dürfte allerdings dem im Emissionshandel nahe kommen. Das ist sehr kritisch zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung einer CO₂-Steuer abgelehnt.

Die nachfolgende Detailbewertung berücksichtigt auch die vom Europaparlament am 19.04.2012 angenommenen Änderungsvorschläge (P7_TA-PROV(2012)0136).

2. Detailbewertung

2.1 Art. 1 – Stichwort „Energiegehalt“ bzw. CO₂ – Komponente

Die Einführung eines einheitlichen Energiesteuersatzes wird begrüßt. Allerdings bedeutet der auf den Energiegehalt bezogene Steuersatz einen erheblichen Mehraufwand in der praktischen Abwicklung in den Unternehmen, die heterogen zusammengesetzte Energieerzeugnisse einsetzen. Insbesondere bei den Ersatzbrennstoffen ist der Energiegehalt gar nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu

bestimmen. Deshalb sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, für heterogen zusammengesetzte Energieerzeugnisse einen auf die Masse oder das Volumen bezogenen Steuersatz festzulegen, der sich nicht an dem Energiegehalt des Energieerzeugnisses orientiert.

Strikt abgelehnt wird dagegen die Einführung einer CO₂-Steuerkomponente. Neben den bereits unter Nr. 1 ausgeführten Argumenten ist insbesondere die sehr aufwendige Ermittlung der fossilen CO₂-Emissionen bei heterogen zusammengesetzten Energieerzeugnissen, wie zum Beispiel bei Ersatzbrennstoffen (Abs. 3), nicht akzeptabel.

2.2 Art. 2 Abs. 4 – Ausnahmen von der CO₂-abhängigen Steuer

Die Regelung im Art. 2 Abs. 4 ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Denn innerhalb eines Unternehmens wäre für jede einzelne Energieverbrauchsstelle zu bestimmen, ob eine Befreiung von der CO₂-Steuer gemäß Art. 14 Abs. 1 Bst. d möglich ist. Vielmehr sollte an dieser zentralen Stelle die Aussage stehen, dass emissionshandelspflichtige Anlagen von der CO₂-Steuer befreit sind. So könnte dieser Absatz folgende Fassung erhalten:

„CO₂-Emissionen aus emissionshandelspflichtigen Anlagen werden mit 20 €/t CO₂ erstattet.“

Begründung: Mit dieser knappen Aussage wird klargestellt, dass emissionshandelspflichtige Anlagen durch die geänderte Energiesteuer-Richtlinie nicht zusätzlich belastet werden. Zwar müssten durch diese Regelung auch emissionshandelspflichtige Anlagen in einem ersten Schritt die CO₂-Steuer abführen, was mit sehr hohen Vorleistungen verbunden wäre. Diese könnten sie aber über den CO₂-Nachweis im Rahmen des CO₂-Monitorings ohne großen Aufwand erstattet bekommen. Gleichzeitig würden alle CO₂-Emissionen aus steuerpflichtigen Energieerzeugnissen erfasst, auch die auf Kraftstoffe.

2.3 Art. 3 – Ausnahmen von der Besteuerung

Die Ausnahme der Verwendung von Strom für energieintensive Prozesse vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollte neben der chemische Reduktion, der Elektrolyse und den Prozessen der Metallindustrie auch weiterhin für Verfahren gelten, bei denen die Stromkosten mehr als 50 % der Herstellungskosten ausmachen. Eine Absenkung dieses Schwellenwertes wäre wünschenswert, denn viele stromintensive Prozesse werden von der bisherigen Regelung nicht erfasst. **Die Streichung der bisherigen Regelung ist rückgängig zu machen.**

Mit der vom Europaparlament (Änd. 31) vorgeschlagenen Begrenzung der Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen mit doppeltem Verwendungszweck auf die energieintensive Industrie wird nun zwischen dem Doppelten Verwendungszweck und der Verwendung zu anderen Zwecken als Heiz- oder Kraftstoff unterschieden. Eine solche Differenzierung in Verbindung mit der Definition „energieintensive Betriebe“ (Art. 17) führt zu einer nicht akzeptablen Benachteiligung. **Änderung 31 ist zurück zu nehmen.**

2.4 Art. 4 Abs. 4 – Stichwort turnusmäßige bzw. automatische Anpassung der Steuersätze

Die Beibehaltung einer festen Energiesteuer wäre wünschenswert, die turnusmäßige Anpassung oder ein sonstiger Automatismus wird dagegen abgelehnt. So haben die Energiepreise seit Jahrzehnten einen völlig anderen Verlauf genommen, als die

Entwicklung des Indexes der Verbraucherpreise. Auch macht es keinen Sinn, die Energiesteuersätze an den Index der Verbraucherpreise anzupassen, um die Harmonisierungswirkung aufrecht zu erhalten (Erwägungsgrund 11). Die Anpassung beträfe lediglich die Mindeststeuersätze der Richtlinie. Diese Anpassung wäre jedoch für die nationalen Steuersätze nur zwingend, wenn jene die Mindeststeuersätze der Richtlinie wären. Mitgliedstaaten mit höheren Steuern müssten diese nicht anpassen. Die Regelung geht damit auch faktisch ins Leere.

Darüber hinaus hat die Industrie ihre Energieeffizienz ständig und in sehr bedeutendem Maße verbessert. Diese Verbesserungen waren jedoch nachweislich nicht von den Energiepreisen getrieben.

Sollte allerdings im weiteren Rechtsetzungsverfahren die automatische Anpassung beibehalten werden, ist die Verringerung des Mindeststeuersatzes bei sinkendem Verbraucherpreisindex nicht zu streichen.

Die vom Europaparlament vorgesehene Anpassung des Mindeststeuersatzes lediglich für die CO₂-Komponente ist ein Schritt in die richtige Richtung (Änd. 36). Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Ablehnung dieser Steuerkomponente.

2.6 Art. 14 - Steuerbefreiungen

Art. 14 ist im Prinzip mit der alten Regelung identisch. Da jedoch die beiden Steuerkomponenten bei der Entlastung zur Stromerzeugung nur teilweise gleich behandelt werden, wird der administrative Aufwand zur Steuerfestsetzung erheblich sein. Eine Vereinfachung verspricht die unter Nr. 2.2 vorgeschlagene Regelung.

2.7 Art. 14a - Carbon Leakage - Regelung

- Als Folgeänderung zu Nr. 2.2 ist Art. 14 Abs. 1 Bst. d zu streichen.
- Es wird begrüßt, dass Sektoren, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen angenommen wird, eine Steuergutschrift gewährt wird. Da diese Steuergutschrift bis zum 31.12.2020 befristet ist, sollte auch die CO₂-Steuerkomponente bis 2020 befristet werden.
- Die „Änderung 42“ des Europaparlaments sieht für die Verwendung von Energieerzeugnissen in Anlagen mit erheblichem Verlagerungsrisiko eine Steuergutschrift bis Ende 2025 vor. Hier besteht die Gefahr, dass es zu einer Ungleichbehandlung mit Anlagen kommt, die ab 2021 einem geänderten Emissionshandelsregime unterliegen. Zwecks Gleichbehandlung ist das ursprüngliche Datum Ende 2020 beizubehalten.

2.8 Art. 17 – Energieintensiver Betrieb

Die vom Europaparlament vorgesehene Anhebung des Schwellenwertes von 3 auf 5 % der Energiesteuer am Produktionswert (Änd. 49) bedeutet für die dann nicht mehr energieintensiven Betriebe eine deutliche Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit. **Die Änderung ist zurückzunehmen.**